



AMTSBLATT DER STADT ISSELBURG

40. Jahrgang
Ausgabe 13/2016
Erscheinungstag:

11.05.2016

INHALTSÜBERSICHT

46419 Isselburg, 11.05.2016

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bauleitplanung der Stadt Isselburg (Bereich Anholt-Ost „Linders Feld“) 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isselburg hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	2
2	Elternbeitragssatzung für außerunterrichtliche Betreuungsangebote	7
3	Neufassung der Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Isselburg	14
4	Festsetzung der Anholter Pfingstkirmes	24
5	Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Verdienstausfallentschädigung für selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Isselburg	26

Das Amtsblatt ist auch einzeln bei der Stadtverwaltung – Fachbereich I - Minervastraße 12, 46419 Isselburg zu beziehen.
Abonnementbestellungen sind nicht möglich

Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Isselburg

**Bauleitplanung der Stadt Isselburg;
(Bereich Anholt-Ost „Linders Feld“)**

**59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isselburg
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Isselburg hat in seiner Sitzung am 20.04.2016 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des vorbezeichneten Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Abgrenzung des Bereichs der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isselburg ist aus dem abgedruckten Planentwurf zu ersehen.

Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet „Flächen für die Landwirtschaft“ entsprechend den Planungszielen in „Wohnbauflächen“ umzuwandeln.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Planentwurf der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) liegt in der Zeit vom

19.05.2016 bis 20.06.2016 einschließlich

im Rathaus der Stadt Isselburg, Minervastraße 12, Zimmer 31, 46419 Isselburg, während der Dienststunden, montags von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr, dienstags und mittwochs von 08.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr, sowie freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb der Dienststunden mit Publikumsverkehr ist die Einsichtnahme möglich am Dienstag- und Mittwochnachmittag von 14.00 bis 16.00 Uhr. Zugang besteht am Eingang der Rückseite des Rathauses durch Betätigen der Eingangsklingel für das Bauamt.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Fachbereich 3 (Bauamt) zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird auf den § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Flächennutzungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Flächennutzungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Planzeichnung
2. Entwurfsbegründung
3. Umweltbericht als Teil der Entwurfsbegründung
4. die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, StadtUmBau GmbH, April 2014

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden in Bezug auf die geplante Entwicklung der Wohnbauflächen insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tier- und Pflanzenarten, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf Kultur- und Sachgüter und die Landschaft geprüft.

Übergeordnete Vorgaben:

- landschaftsplanerische Vorgaben der Regionalplanung [2] und [3]
- landschaftsplanerische Zielvorgaben aus dem wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan [2] und [3]

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [2], [3] und [4] (Kreis Borken, Amprion GmbH)
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Vorbelastungen (Immissionen), Wohnumfeld, Naherholungsfunktion, Auswirkungen der Planung durch Emissionen wie Lärm und Geruch, Auswirkungen der Planung bzgl. Erholung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tier- und Pflanzenarten

- finden sich in [3], [4] (Kreis Borken) und [5]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen, Lebensraumpotential für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien; Auswirkungen durch Lebensraumverlust; Artenschutz; Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- finden sich in [2] und [3]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodentypen- und -funktionen; Flächeninanspruchnahme; Auswirkungen durch Bodenversiegelung; Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich in [2] und [3]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Grundwasser, Oberflächengewässern; Überschwemmungsbereichen; Regenwasserversickerung; Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [3]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Siedlungsflächen; Lokalklima; Luftqualität; Emissionsquellen; Auswirkungen durch Gewerbeentwicklung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [2], [3] und [4] (Landwirtschaftskammer NRW)
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Nichtvorhandensein von Bodendenkmälern, Verhalten bei Funden.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich in [2] und [3]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Flächeninanspruchnahme; Übergang zur offenen Landschaft; Auswirkungen durch visuelle Veränderungen; Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen.

Sonstige umweltbezogene Informationen

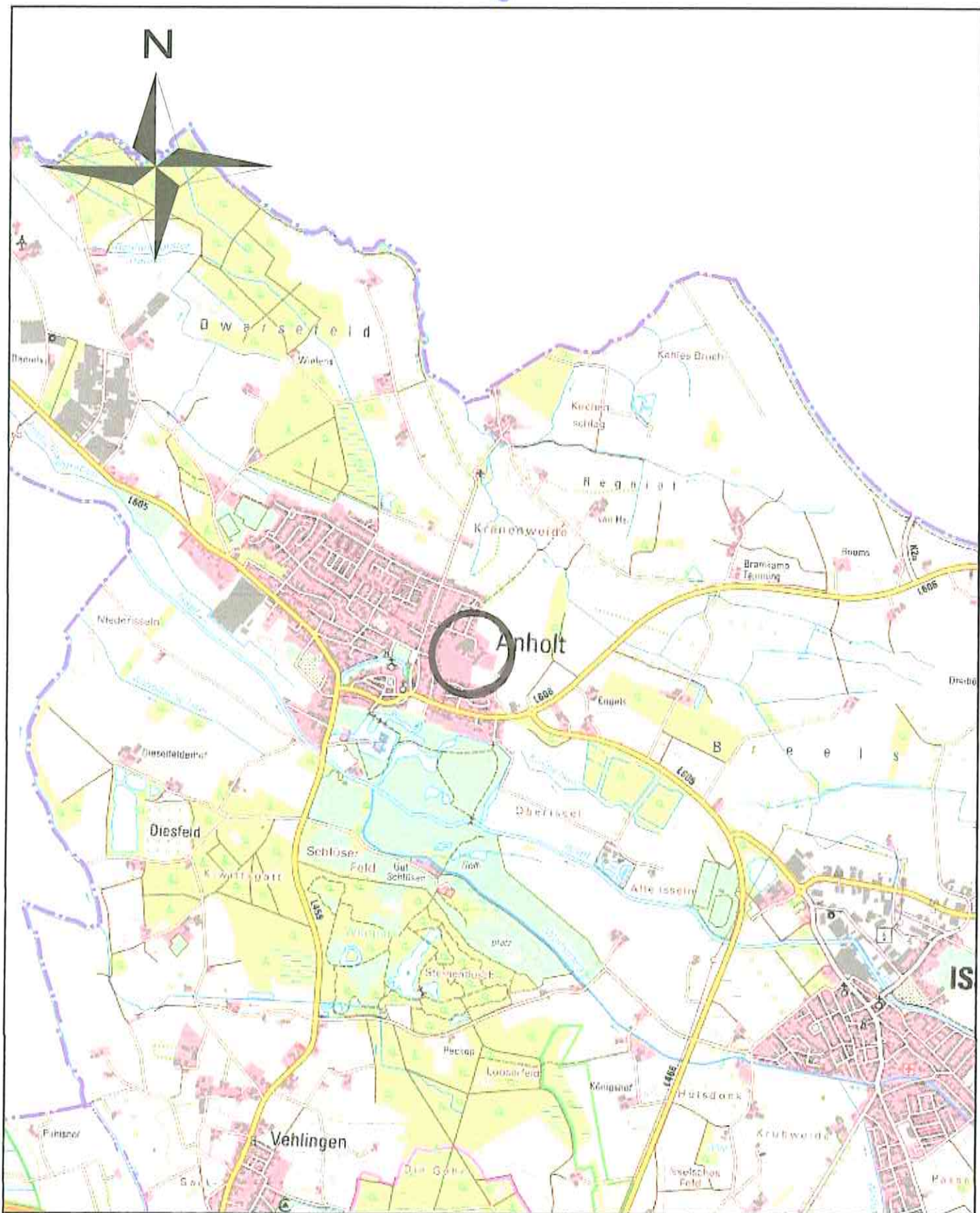
- Darlegung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern [3]
- Prognose des Umweltzustands unter Berücksichtigung der Durchführung der Planung und einer Null-Variante sowie Diskussion anderer Planungsvarianten [3]
- Hinweise zum Monitoring, d.h. zur Kontrolle der Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zur späteren Überprüfung der erwarteten Umweltauswirkungen [3]

Neben der Offenlegung im Fachbereich 3 (Bauamt) der Stadt Isselburg können die Unterlagen auch im Internet unter <http://www.isselburg.de/Rathaus/Dienstleistungen-A-Z/Aktuelle-Bauleitplanung> eingesehen werden.

Isselburg, den 04.05.2016

Stadt Isselburg
Der Bürgermeister


- Geukes -



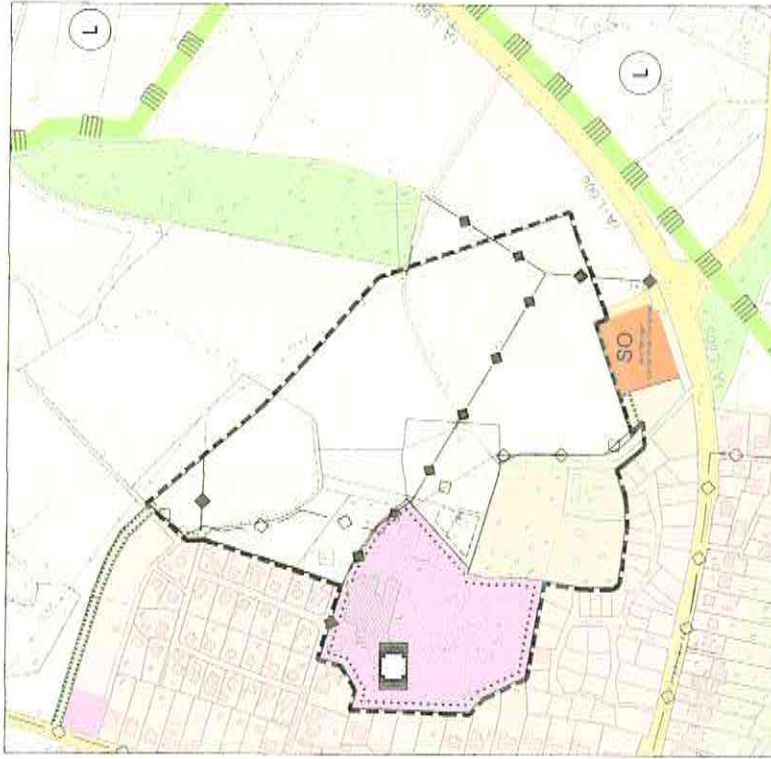
Lageplan zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Isseburg

Maßstab: 1:25000
 Bearbeiter:
 Datum: 22.4.2016

Ortsteil Anholt

Flächennutzungsplan der Stadt Isselburg - 59. Änderung

Bisherige Darstellung



Aufstellungsverfahren

Der Rat der Stadt Isselburg hat am _____ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, die 59. Änderung des Flächennutzungsplans anzunehmen und diesen öffentlich bekanntzugeben.

Beauftragter: _____
 Bürgermeister: _____
 Schriftführer: _____

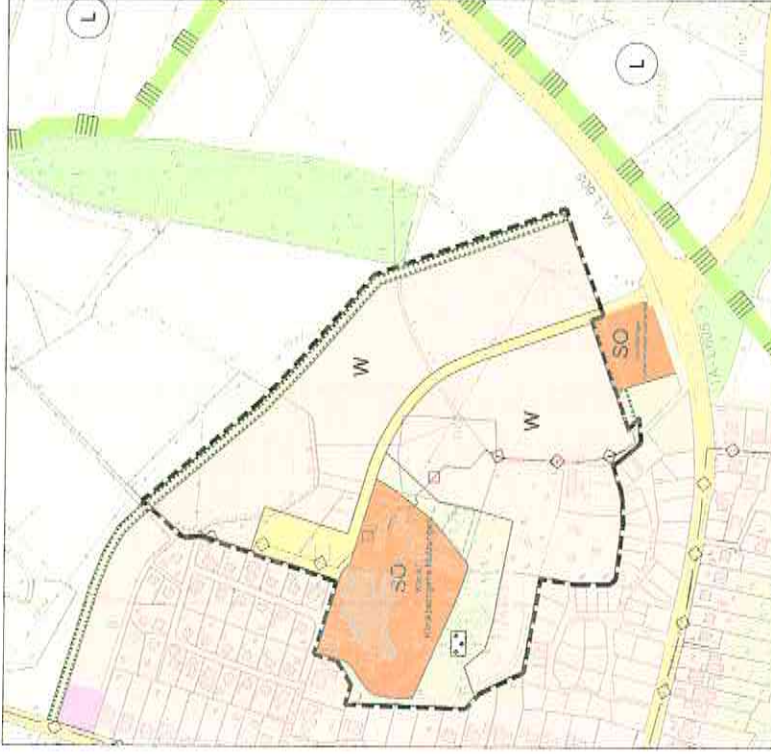
Der Rat der Stadt Isselburg hat am _____ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, die 59. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung öffentlich bekanntzugeben.

Beauftragter: _____
 Bürgermeister: _____
 Schriftführer: _____

Der Rat der Stadt Isselburg hat am _____ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, die 59. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung öffentlich bekanntzugeben.

Beauftragter: _____
 Bürgermeister: _____
 Schriftführer: _____

Geplante Darstellung



Dieser Plan und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausliegen. Aufgrund der Beschränkung von _____

Beauftragter: _____
 Bürgermeister: _____
 Schriftführer: _____

Der Rat der Stadt Isselburg hat am _____ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, die 59. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung öffentlich bekanntzugeben.

Beauftragter: _____
 Bürgermeister: _____
 Schriftführer: _____

Dieser Plan und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausliegen. Aufgrund der Beschränkung von _____

Beauftragter: _____
 Bürgermeister: _____
 Schriftführer: _____

Dieser Plan und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausliegen. Aufgrund der Beschränkung von _____

Beauftragter: _____
 Bürgermeister: _____
 Schriftführer: _____

Entwurf

Darstellungen

- Flächen für die Landwirtschaft
- Wohnsiedlungen
- Sonstige Sondergebiete
- Zweckbestimmte Wohn- und Industriegebiete
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen
- Gemeinbauten zwischen bereits bestehenden Gebäuden und Einrichtungen
- Flächen für die ersten Hauptverkehrswege
- Ruhezonen
- Grünflächen
- Einrichtungen und Anlagen
- Parkanlage
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Oberirdische Leitungen
- Unterirdische Leitungen
- Grenze des Abgabebereichs
- Landschaftsschutzgebiete (nichtöffentliche Übernahme)



STADT ISSELBURG
 Flächennutzungsplan
 59. Änderung

Auftraggeber: Stadt Isselburg

Beauftragter: Harald Bertram
 Stadt: 03.12.2015
 M 12.591

StadtUmbau
 Ingenieurbüro
 04115741111
 04115741112
 04115741113
 04115741114
 04115741115
 04115741116
 04115741117
 04115741118
 04115741119
 04115741120
 04115741121
 04115741122
 04115741123
 04115741124
 04115741125
 04115741126
 04115741127
 04115741128
 04115741129
 04115741130
 04115741131
 04115741132
 04115741133
 04115741134
 04115741135
 04115741136
 04115741137
 04115741138
 04115741139
 04115741140
 04115741141
 04115741142
 04115741143
 04115741144
 04115741145
 04115741146
 04115741147
 04115741148
 04115741149
 04115741150
 04115741151
 04115741152
 04115741153
 04115741154
 04115741155
 04115741156
 04115741157
 04115741158
 04115741159
 04115741160
 04115741161
 04115741162
 04115741163
 04115741164
 04115741165
 04115741166
 04115741167
 04115741168
 04115741169
 04115741170
 04115741171
 04115741172
 04115741173
 04115741174
 04115741175
 04115741176
 04115741177
 04115741178
 04115741179
 04115741180
 04115741181
 04115741182
 04115741183
 04115741184
 04115741185
 04115741186
 04115741187
 04115741188
 04115741189
 04115741190
 04115741191
 04115741192
 04115741193
 04115741194
 04115741195
 04115741196
 04115741197
 04115741198
 04115741199
 04115741200

ELTERNBEITRAGSSATZUNG FÜR AUßERUNTERRICHTLICHE BETREUUNGSANGEBOTE

Satzung der Stadt Isselburg
über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule und
der verlässlichen Halbtagschule in Isselburg vom 20. April 2016

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 sowie der §§ 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1969 S. 712) und des § 5 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes (GV. NRW. 2007 S. 462) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Isselburg in seiner Sitzung am 20. April 2016 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule und verlässliche Halbtagschule

- (1) Die Stadt Isselburg richtet an ausgewählten Grundschulen bei ausreichendem langfristigen Bedarf während der Unterrichtstage eine offene Ganztagschule (im Folgenden OGS) und eine verlässliche Halbtagschule (im Folgenden VHTS) ein.
- (2) Organisation und Durchführung der OGS und VHTS können über eine Kooperationsvereinbarung auf Dritte (im Folgenden Träger) übertragen werden.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der OGS und der VHTS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der OGS und VHTS bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).
- (4) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der OGS richtet sich nach den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Primarbereich und Sekundarstufe. Ausnahmeregelungen zur grundsätzlichen Teilnahmeverpflichtung werden durch die Schulleiterin/den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag sowie die Bestimmungen des Runderlasses an. Satzungsänderungen und damit verbundene Anpassungen des Elternbeitrags im laufenden Schuljahr begründen ein einmaliges außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses Kündigungsrecht besteht innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der geänderten Satzung.
- (5) Zum verpflichtenden Angebot der OGS gehört die Teilnahme am Mittagessen.
- (6) Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der VHTS werden durch die Schulleiterin / den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

§ 2

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der OGS und der VHTS können in der Regel nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Freie Plätze – bis zur definierten maximalen Schülerzahl nach den

Absätzen 2 und 3 – können in begründeten Ausnahmefällen auch an Schülerinnen und Schüler anderer Schulen vergeben werden.

- (2) In die OGS und die VHTS werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze tatsächlich vorhanden sind.
- (3) In die OGS werden in der Regel nur Kinder bis zur Höhe der vom Land geförderten Platzzahl aufgenommen. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme hiervon zugelassen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die OGS und die VHTS besteht nicht. Sollten bei Erstanmeldung mehr Anmeldungen als Plätze eines außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes der beantragten Art vorhanden sein, wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aufnahmekriterien entschieden:

Aufnahmekriterium			Bewertungspunkte
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	1	Erziehungsberechtigte/r ist alleinerziehend und berufstätig bzw. in Ausbildung; bei Teilzeitbeschäftigung, wenn die außerunterrichtliche Betreuung nachweislich die Aufnahme der Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung ermöglicht	6
	2	Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten in Vollzeit	5
	3	Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten in Voll- und Teilzeit bzw. des/der alleinerziehenden Erziehungsberechtigten in Teilzeit ohne einen Nachweis zur Notwendigkeit der außerunterrichtlichen Betreuung	4
Soziale Integration	4	Erziehungsberechtigte/r ist alleinerziehend und nicht berufstätig	1
	5	Kind hatte vor Schuleintritt bereits einen Ganztagsplatz in einer Kindertageseinrichtung (45-Stunden-Buchung) oder in einer außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtung der beantragten Art (OGS, VHTS)	1
	6	Geschwisterkind wird bereits nachunterrichtlich betreut (OGS, VHTS)	1
	7	Kind besitzt einen durch die Schulleitung festgestellten Unterstützungsbedarf (Problem im Lern-, Arbeits-, und/oder Sozialverhalten bzw. im Sprachgebrauch)	3
	8	Kind ist in Warteliste seit mindestens einem Schuljahr ab Einschulung vorgemerkt	2
	9	Soziale Gründe (Bsp.: Mehrfachbelastung der/des Erziehungsberechtigten, individuelle Familien- und/oder Wohnverhältnisse, Erziehungsberechtigte/r ist alleinerziehend und arbeitssuchend)	2
Härtefallregelung		Besondere Härten	7
	10	Wenn es sich um besondere Härtefälle (Einzelfälle) handelt, kann von dem vorgegebenen Kriterienkatalog abgewichen werden. Eine Härtefallregelung muss begründet und dokumentiert werden. Diese Ermessensentscheidung wird einvernehmlich zwischen der Schulleitung und dem Schulträger getroffen. Die Schulleitung hat ein Vorschlagsrecht und ein Einspruchsrecht. Sie entscheidet abschließend über die Aufnahme. Bei einer Ermessensentscheidung sind verschiedene Aspekte wertend untereinander abzuwägen. Dabei können besondere soziale Aspekte (wie z. B. soziale Benachteiligung der Kinder) oder eine Gefährdung der schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes nach Empfehlung der Schulleitung oder des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen berücksichtigt werden.	

- (5) Über die Aufnahme und die Ausnahmetatbestände nach den Absätzen 1 und 3 entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger.

§ 3

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei
- Änderung der Personensorge für das Kind,
 - Wechsel der Schule, z. B. bei Umzug der Sorgeberechtigten,
 - längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen) bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an der OGS bzw. VHTS insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das OGS-Angebot nicht regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Primarbereich und Sekundarstufe I wahrnimmt,
 - es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Eltern mangelt,
 - die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (3) Über die unterjährige Abmeldung und den Ausschluss von der OGS sowie VHTS entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter in Abstimmung mit dem Träger. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulträger.

§ 4 Beitragspflicht

- (1) Für den Besuch der OGS sind – sozial gestaffelt – folgende Beiträge zu entrichten:

Stufe		Jahreseinkommen €	Regelbeitrag €	Geschwisterbeitrag (50 % Regelbeitrag) €
1	bis	18.000	-	-
2	bis	25.000	26	13
3	bis	37.000	46	23
4	bis	49.000	76	38
5	bis	61.000	119	60
6	bis	73.000	156	78
7	über	73.000	180	90

- (2) Für den Besuch der VHTS wird einkommensunabhängig ein monatlicher Beitrag in Höhe von 40,00 € erhoben. Für Geschwisterkinder sind analog zur OGS-Regelung 50 % des Regelbeitrags zu zahlen.

- (3) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen von den Beitragspflichtigen verlangen.

§ 5 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig sind
- a) die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt.
 - b) ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.
 - c) Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG), wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Zur Ausübung der Gesamtschuldnerschaft genügt die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen.

§ 6 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung (z. B. Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Einrichtung (nach § 3 Abs. 1), ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

§ 7 Einkommen

- (1) Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Isselburg schriftlich anzugeben und durch zeitnahe Einkommensnachweise zu belegen, welche Einkommensstufe (§ 4 Abs. 1) ihrem Beitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind bzw. die Kinder, für das bzw. für die der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

bleibt das Elterngeld bis zur einer Höhe von 300 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150 € mtl. in den Fällen des § 6 S. 2 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) anrechnungsfrei.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Die nach § 2 Abs. 5 a Einkommenssteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzusetzen.

- (3) Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Dieses ist anhand aktueller Einkommensnachweise zu belegen. Sollten keine aktuellen Einkommensnachweise verfügbar sein, kann hilfsweise das Kalenderjahreseinkommen des Vorjahres zur Festsetzung herangezogen werden, sofern sich keine Veränderungen zum laufenden Jahr ergeben haben.
- (4) Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, dass sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohen Monatseinkommen ist ein durchschnittliches Monatseinkommen zu Grunde zu legen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.
- (5) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 8

Beitragsfestsetzung, -höhe, -fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Isselburg erhoben.
- (2) Die Beiträge für die OGS und die VHTS werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt. Sie sind in monatlichen Teilbeträgen und immer für einen vollen Monat entsprechend den Regelungen des Beitragsbescheides zu entrichten. Wird nur ein Teil des Angebotes der OGS und VHTS genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.

- (3) Die Fälligkeit des monatlich zu zahlenden Beitrags und einer evtl. Nachzahlung wird im Beitragsbescheid festgesetzt.
- (4) Wird das Angebot der OGS oder VHTS nicht genutzt, so befreit dies nicht von dem für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet erst Ablauf des Schuljahres oder mit der Entscheidung gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 9

Beitragsermäßigung/ -befreiung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, zur gleichen Zeit die OGS, so wird für das zweite und jedes weitere Kind in der OGS der Geschwisterbeitrag gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.
- (2) Der Beitrag für den Besuch der OGS oder VHTS soll auf Antrag für die Zukunft erlassen werden, wenn der Beitragspflichtige Empfänger von
 - a) Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel des SGB XII
 - b) Arbeitslosengeld II oder
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist.
- (3) Der Beitrag für den Besuch der OGS oder VHTS soll auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (analoge Anwendung § 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (4) Der Beitrag wird nicht erlassen, sofern der Beitrag von anderer Stelle übernommen wird.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 7 unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Isselburg, 21. April 2016


Rudolf Geukes
Der Bürgermeister

Neufassung der Richtlinien

zur Sportförderung

in der Stadt Isselburg

- gültig ab 20.04.2016 -

- I. Präambel**
- II. Grundsätzliche Leistungen der Stadt Isselburg zur Sportförderung**
 - 1. Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen**
 - 2. Unterstützung bei der Pflege und Unterhaltung der Außensportanlagen**
 - 2.1 Sportplätze und Nebenanlagen
 - 2.1.1 Rasenplätze
 - 2.1.2 Tennenflächen
 - 2.1.3 Andere Platzanlagen
 - 2.1.3.1 Tennisplätze
 - 2.1.3.2 Leichtathletikanlagen
 - 2.1.4. Nebenanlagen
 - 2.2 Bewirtschaftung und Unterhaltung der Club- und Vereinshäuser sowie Vereinsanlagen
 - 2.3 Trainingsbeleuchtung
 - 2.4 Überprüfung der Pflege der Sportanlagen
 - 3. Kauf von Geräten zur Pflege der Sportanlagen**
 - 4. Wartungs- und Reparaturaufwand für Geräte zur Pflege der Sportanlagen sowie Rückstellungen**
 - 5. Förderung baulicher Investitionen / Fortschreibung einer Prioritätenliste**
 - 6. Zuschussgewährung für die Anschaffung von Sportgeräten**
 - 7. Benutzung städtischer Sporteinrichtungen**
 - 8. Zuschuss an den Stadtsportverband**
 - 9. Zuschüsse zur Teilnahme an überregionalen Meisterschaften**
 - 10. Inkrafttreten**

I. Präambel

Mit der Sportförderung soll insbesondere die Arbeit der Sportvereine, die aktive Jugendarbeit betreiben, unterstützt werden.

Unter vorrangiger Ausschöpfung der Förderungen durch Dritte werden den Vereinen entsprechend der Finanzlage Zuschüsse gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die städtische Förderung besteht nicht.

Die Leistungen kommen ausschließlich Sportvereinen zugute, die

- a) seit mindestens zwei Jahren bestehen, nach ihren satzungsgemäßen Vereinszweck und tatsächlichem Betrieb als gemeinnützig anerkannt und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bocholt eingetragen sind,
- b) dem Landessportbund NRW oder einem sonstigen Sportfachverband angehören,
- c) allen Einwohnern ohne Vorbedingung eine Mitgliedschaft ermöglichen und die vom Landessportbund NRW vorgegebenen Mindestbeiträge erheben,
- d) eine Jugendabteilung eingerichtet haben bzw. Kinder und Jugendliche betreuen,
- e) dem Stadtsportverband Isselburg angeschlossen sind,
- f) ihre Anlagen - soweit vorhanden - bei Bedarf für den Schulsport kostenlos zur Verfügung stellen, soweit nicht ein nachweisbarer Eigenbedarf des Vereins angemeldet wird,
- g) Nachweise führen über bewilligte Zuwendungen und der Stadt Isselburg die Einsicht gewähren.

Die Buchstaben c) und d) gelten nicht für die VersehrtenSPORTGEMEINSCHAFT.

Die Ausführung dieser Richtlinien obliegt dem Bürgermeister.

Der Rat der Stadt Isselburg kann in begründeten Einzelfällen andere, von diesen Richtlinien abweichende, Regelungen beschließen.

II. Grundsätzliche Leistungen der Stadt Isselburg zur Sportförderung

1. Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen

Vereine, die Jugendabteilungen errichtet bzw. Kinder und Jugendliche betreuen, erhalten einen jährlichen Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der aktuellen, vom Landessportbund NRW mitgeteilten Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der jährliche Zuschuss beträgt 4,50 Euro.

2. Unterstützung bei der Pflege und Unterhaltung der Außensportanlagen

2.1 Sportplätze und Nebenanlagen

Die Stadt Isselburg gewährt den nachstehend aufgeführten Vereinen einen jährlichen Zuschuss für Arbeiten, die vereinsseitig durchzuführen sind:

2.1.1 Rasenplätze

- a) Rasenschnitt, Bewässerung und Düngung in Anlehnung an die DIN-Norm 18035, Blatt 4 zur Pflege und Unterhaltung von Rasenplätzen (die Stadtverwaltung kann hierzu Auskünfte erteilen),
- b) Säubern der Spiel- und Nebenflächen von Laub, Papier, Dosen u.ä.,
- c) Überprüfung des Platzes nach jedem Spiel auf Beschädigung der Grasnarbe und Beseitigung des Schadens,
- d) Reinigen vorhandener Randsteine, Einläufe und Pflasterrinnen,
- e) Vertikutieren der Rasenfläche sowie Abkehren und Abtransportieren des Rasenfilzes,
- f) Aerifizieren und Besanden der Rasenfläche,
- g) Nachsäen der Fläche (falls erforderlich).

2.1.2 Tennenflächen

- a) Bewässern des Platzes bei anhaltend trockener Witterung,
- b) Säubern der Spiel- und Nebenflächen von Laub, Papier, Dosen u.ä.,
- c) Aufarbeiten der Fläche nach jedem Trainings- und Veranstaltungstag mittels Bewehrungsmatte bzw. Schleifbalken incl. angehängtem Maschendraht, Harken, Schaber u.ä.; bei diesen Arbeiten hat der Einsatz schwerlastiger Fahrzeuge zu unterbleiben,
- d) Reinigen vorhandener Randsteine, Einläufe und Pflasterrinnen,
- e) Aufarbeiten der Anlage in einem Zeitraum von 8 - 14 Tagen,
- f) Aufdeckung des Torplatz-Bereiches mit einer Stützkornfüllung (falls erforderlich),
- g) Einarbeiten von Stützkorn einmal jährlich.

2.1.3 Andere Platzanlagen

2.1.3.1 Tennisplätze

Die Tennisplätze sind vom Verein ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

2.1.3.2 Leichtathletikanlagen

Die Leichtathletikanlage im Isselstadion ist von den Vereinen VfL Anholt und TV Isselburg in Abstimmung mit dem Bauamt der Stadt Isselburg zu pflegen. Wegen der intensiven Mitbenutzung als Schulsportanlage übernimmt die Stadt Isselburg spezielle Pflegearbeiten. Die Beseitigung von Unrat, Papier, Dosen u.ä. obliegt dem SUS Isselburg, soweit diese durch dessen Veranstaltungen notwendig werden. Ansonsten obliegen diese Verpflichtungen dem jeweiligen Nutzer.

2.1.4 Nebenanlagen

Dies sind alle dem Vereinsgrundstück zuzurechnenden Flächen mit Ausnahme der in den Ziffern 2.1.1 - 2.1.3 bezeichneten Anlagen und Flächen mit aufstehenden Gebäuden.

Folgende Arbeiten sind zu verrichten:

- a) Ordnungsgemäße Pflege der Pflanzflächen,
- b) Ordnungsgemäße Pflege aller Flächen, die nicht unmittelbar für den Sportbetrieb genutzt werden,
- c) Instandsetzen (z.B. Anstriche, Reparaturen, Mängel) der Spielplatzbarrieren, Flutlichtmasten, Einzäunungen, Ballfangzäune usw.

Für die Unterhaltung und Pflege der übertragenen Sportanlagen einschl. der Nebenanlagen werden an die nachfolgend aufgeführten Sportvereine folgende Zuschüsse gezahlt:

1. SC Westfalia Anholt	7.900,00 Euro
2. SUS Isselburg für das Isselstadion einschl. Sportanlage	7.900,00 Euro
3. SV Werth	4.900,00 Euro
4. FC Heelden	4.900,00 Euro
5. Tennisclub Isselburg	390,00 Euro

2.2 Bewirtschaftung und Unterhaltung der Club- und Vereinshäuser sowie Vereinsanlagen (Zuschüsse zu den Betriebskosten)

Die Stadt Isselburg gewährt pauschale Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten der Club- und Vereinshäuser sowie der Vereinsanlagen.

Die über diesen pauschalen Zuschuss hinausgehenden Kosten hat der jeweilige Verein zu tragen.

Am Ende eines Jahres erfolgt eine spezifizierte Abrechnung der Bewirtschaftungskosten.

Die Anholter Sportschützen nutzen ihre Schießsportanlage im Dachgeschoss des Gebäudes II der Kath. Grundschule Anholt. Eine konkrete Berechnung der Bewirtschaftungskosten ist aufgrund der gemeinsamen Bewirtschaftung mit der Kath. Grundschule nicht möglich.

Der Verein Anholter Sportschützen erstattet an die Stadt Isselburg einen jährlichen Bewirtschaftungskostenanteil von 450,00 Euro, sofern nicht durch Messeinrichtungen eine spezifische Einzelabrechnung möglich ist.

Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Aufwendungen für Gebäudeversicherung, Wasser- und Abwassergebühren, Heizungs- und Energiekosten, Müllabfuhrgebühren, Kehrgebühren, Grundbesitzabgaben, Pachten.

Reinigungskosten für die Umkleidegebäude/Clubhäuser sowie Dusch- und Toilettenanlagen werden nicht anerkannt bzw. bezuschusst. Notwendige Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen in und an Gebäuden sollten die Vereine selbst tragen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 260,00 Euro nicht überschritten wird.

Alle übrigen Maßnahmen sind vorher mit dem Bauamt abzustimmen.

Zur Teildeckung der anfallenden Bewirtschaftungskosten erhalten die nachfolgend aufgeführten Vereine jährlich folgende pauschale Betriebskostenzuschüsse:

	<u>bis 31.12.07</u>	<u>ab 01.01.08</u>	<u>ab 01.01.09</u>
1. SC Westfalia Anholt	2.550,00 Euro	2.800,00 €	3.800,00 €
2. SUS Isselburg	2.550,00 Euro	2.800,00 €	3.800,00 €
3. SV Werth	2.550,00 Euro	2.800,00 €	3.800,00 €
4. Tennisclub Isselburg	770,00 Euro	850,00 €	1.150,00 €
5. Schießabteilung des Isselburger Schützenvereins	770,00 Euro	850,00 €	1.150,00 €
6. FC Heelden	1.540,00 Euro	1.700,00 €	2.300,00 €

2.3 Trainingsbeleuchtung

Für eine Flutlichtanlage werden keine Betriebskostenzuschüsse gewährt.

2.4 Überprüfung der Pflege von Sportanlagen

Die Unterstützung durch finanzielle Zuwendungen dient der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterhaltung aller Vereinsanlagen, um aufwendige Instandsetzungsarbeiten zu vermeiden bzw. längerfristig hinauszuschieben.

Die Stadt Isselburg wird in unregelmäßigen Abständen den Zustand der Vereinsanlagen kontrollieren.

Stellt sich dabei heraus, dass

- a) die vom Verein durchzuführenden Pflegearbeiten nicht ordnungsgemäß i.S.d. Richtlinien durchgeführt wurden bzw.
- b) die Platzanlagen zur Nutzung freigegeben wurden, obwohl aufgrund der Witterungsverhältnisse und der Bodenbeschaffenheit der Verein die Sperrung hätte veranlassen müssen,

werden die entsprechenden Zuschüsse einbehalten bzw. zurückgefordert.

Nach Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes und erneuter Überprüfung durch die Stadt wird die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien fortgeführt. Treten jedoch aufgrund der unter Buchst. a) bzw. b) genannten Umstände Schäden auf, die der Verein nur durch investive Maßnahmen i.S.d. Ziffer 4 dieser Richtlinien beheben kann, werden dafür keine städt. Zuschüsse gewährt.

Soweit in den unter b) genannten Voraussetzungen im Einzelfall eine Freigabe der Nutzung durch die vom jeweiligen Fachverband eingesetzte Platzkommission oder dem leitenden Schiedsrichter erfolgt, kann sich der Verein durch die Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung entlasten.

3. Kauf von Geräten zur Pflege der Sportanlagen

Die Stadt Isselburg gewährt innerhalb eines Zeitraumes vom 01.01.2000 bis 31.12.2007 den nachfolgend aufgeführten Sportvereinen auf Antrag einen Investitionszuschuss in Höhe von:

1. SC Westfalia Anholt	5.150,00 Euro
2. SUS Isselburg	5.150,00 Euro
3. SV Werth	3.100,00 Euro
4. FC Heelden	2.050,00 Euro

Die Stadt Isselburg gewährt innerhalb eines Zeitraumes vom 01.01.2008 bis 31.12.2014 den nachfolgend aufgeführten Sportvereinen auf Antrag einen Investitionszuschuss in Höhe von:

1. SC Westfalia Anholt	5.500,00 €
2. SUS Isselburg	5.500,00 €
3. SV Werth	4.300,00 €
4. FC Heelden	4.300,00 €

Die Stadt Isselburg gewährt innerhalb eines Zeitraumes vom 01.01.2017 bis 31.12.2022 den nachfolgend aufgeführten Sportvereinen auf Antrag einen Investitionszuschuss in Höhe von:

1. SC Westfalia Anholt	5.500,00 €
2. SUS Isselburg	5.500,00 €
3. SV Werth	4.300,00 €
4. FC Heelden	4.300,00 €

Der Investitionszuschuss wird erst nach Sicherstellung im Haushalt und nach Vorlage einer Rechnung oder Nachweisung zur Zahlung freigegeben. Die Anschaffungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionszuschuss stehen.

Die Investitionszuschüsse für Investitionsmaßnahmen sind bis zum 30.06. des Vorjahres zu beantragen.

Investitionszuschüsse können auch bis zur angemessenen Höhe in Teilbeträgen von den Vereinen beantragt werden.

4. Wartungs- und Reparaturaufwand für Geräte zur Pflege der Sportanlagen sowie Rückstellungen

Aus einem jährlichen bereitgestellten Zuschuss sind alle Kosten für die

- Wartung
- Unterhaltung
- Reparatur und
- Rückstellung für eine künftige Ersatzbeschaffung zu tätigen.

Die nachfolgend aufgeführten Vereine erhalten zur Deckung dieser Kosten jährlich folgende Zuschüsse:

	<u>bis 31.12.2007</u>	<u>ab 01.01.2008</u>
1. SC Westfalia Anholt	1.550,00 Euro	1.700,00 €
2. SUS Isselburg	1.550,00 Euro	1.700,00 €
3. SV Werth	1.250,00 Euro	1.400,00 €
4. FC Heelden	1.250,00 Euro	1.400,00 €

5. Förderung baulicher Investitionen / Fortschreibung einer Prioritätenliste

5.1. Förderung baulicher Investitionen

Voraussetzung für eine Finanzierung der Stadt ist, dass das zu fördernde Projekt ausschließlich für sportliche Zwecke genutzt wird. Jede Abweichung von diesem Grundsatz ist genehmigungspflichtig.

Investitionsbezogene Zuschussanträge sind frühzeitig vor Baubeginn bis zum 30.06. des Vorjahres einzureichen. Der Zuschussantrag ist über den Stadtsportverband mit einer Stellungnahme der Stadt Isselburg vorzulegen.

Die planungsrechtliche und technische Durchführung des Vorhabens hat der Verein rechtzeitig mit der Stadt abzustimmen.

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan mit einer detaillierten Beschreibung der Bauausführung und des zeitlichen Ablaufes beizufügen.

Eine fachtechnische Prüfung erfolgt, soweit möglich, durch das Fachamt. Das Ergebnis ist dem Rat zur Entscheidung über den Förderantrag bekanntzugeben. Es ist auch eine Aussage darüber zu treffen, ob die angegebenen Eigenleistungen in einer vertretbaren Relation zum Investitionsvolumen stehen.

Der Vereinsvorstand hat dabei verbindlich zu erklären, dass

- die Gesamtfinanzierung und
- die Finanzierung der Folgekosten (Betriebs- und Unterhaltungsaufwand) gesichert ist.

Enthält der Finanzplan eine Leistung Dritter, wird dem Antrag erst stattgegeben, wenn die Drittfinanzierung durch entsprechende Bewilligungsbescheide nachgewiesen wird.

Im Finanzplan hat der Verein zu belegen, dass seinerseits mindestens 20% der gesamten Baukosten in Form von

- a) Barfinanzierungen,
 - b) Sachleistungen (Baumaterialien, Gestellung von Bauwerkzeugen u.ä.) und
 - c) manuelle Tätigkeiten (Eigenleistungen)
- erbracht werden.

Für manuelle Tätigkeiten (Eigenleistungen) wird max. ein Betrag von 12,50 € je Arbeitsstunde anerkannt.

Neben dem Nachweis zu a) sind die anderen Leistungen anhand detaillierter Aufstellungen zu beschreiben.

Diese Aufwendungen dürfen in später vorzulegenden Rechnungsnachweisen nicht erscheinen.

Der städt. Zuschuss, der durch Bewilligungsbescheid festgesetzt wird, beträgt höchstens 25% der gesamten Baukosten. Bei Berechnung der Gesamtkosten wird eine vom Verein wirtschaftlich vertretbare Ausführung zugrundegelegt.

Gesamtkosten für ein Projekt in Höhe bis zu 1.000,00 Euro hat der Verein selbst zu tragen.

Die Auszahlung im Rahmen der bewilligten Finanzierung erfolgt mit den Maßgaben, dass

- a) 50% des Höchstbetrages nach Genehmigung des Bauantrages und Aufnahme der Bauarbeiten,
- b) 20% des Höchstbetrages nach Vorlage der Bescheinigung über die mängelfreie Zustandsbesichtigung der Rohbaufertigstellung,
- c) 20% des Höchstbetrages nach Vorlage der Bescheinigung über die mängelfreie Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung und des Nachweises, dass 90% der als zuschussfähig anerkannten Gesamtkosten aufgewendet wurden und
- d) 10% nach Prüfung der Unterlagen gem. Buchst. c) bereitgestellt werden.

Kostensteigerungen, die ein Verein infolge planerischer Anforderungen - soweit sie nicht unabdingbar und notwendig sind - oder verzögerter Bauausführung zu vertreten hat, werden nicht anerkannt bzw. nachträglich bezuschusst.

Der gesamte Zuschuss einschl. Kreditzinsen i.H.v. 6 v.H. ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden an die Stadt zurückzubezahlen, wenn

- der Antragsteller unrichtige Angaben über wesentliche Tatsachen macht oder diese Tatsachen verschwiegen hat,
- Auflagen und Bedingungen des städtischen Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden,
- finanzierende Dritte ihre Bewilligung widerrufen bzw. zurücknehmen.

Der städtische Zuschuss ist auch dann zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck dieser Richtlinien entfällt, und zwar für jedes Jahr seit Fertigstellung der Einrichtung um 1/15 vermindert zuzüglich Kreditzinsen in Höhe von 6 v.H..

Der Rat der Stadt Isselburg entscheidet im Einzelfall über die Förderung baulicher Investitionen sowie über Anträge zur Modernisierung und Erweiterung der Sportstätten.

Ein Anspruch auf die Gewährung eines Investitionszuschusses, selbst bei Vorliegen aller Voraussetzungen, besteht nicht.

5.2. Fortschreibung einer Prioritätenliste

- 5.2.1.** Die vom Land NRW jährlich gewährte Sportpauschale nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG – für investive Maßnahmen wird in einer Prioritätenliste aufgenommen und fortgeschrieben.
- 5.2.2.** Gewährte Investitionszuschüsse und städtische Investitionsmaßnahmen, soweit Sie für sportliche Einrichtungen aufgewendet werden, werden ebenfalls in der Prioritätenliste aufgenommen und fortgeschrieben.
- 5.2.3.** Die bewilligte Sportpauschale wird mit den gewährten Investitionszuschüssen und Aufwendungen für investive Maßnahmen für Sporteinrichtungen (hierzu zählen insbesondere die Turn- Sport- und Mehrzweckhallen) aufgerechnet.
- 5.2.4.** Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur noch im Rahmen verfügbarer Restmittel (Sportpauschale abzügl. Investitionszuschuss und Investitionsaufwendungen gem. Ziff. 5.2.2.) gewährt.
- 5.2.5.** Die Prioritätenliste ist jährlich fortzuschreiben und dem Fachausschuss sowie dem Rat vorzulegen.

6. Zuschussgewährung für die Anschaffung von Sportgeräten

Im Rahmen der Grundausstattung der Turn- und Sporthallen hält die Stadt Turn- und Sportgeräte vor und unterhält diese.

Darüber hinaus werden zur Anschaffung von Sportgeräten Zuschüsse nicht gewährt.

7. Benutzung städtischer Sporteinrichtungen

Die Nutzung der Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen für Vereinszwecke richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Hallenbenutzungsordnungen.

Sonderreinigungen in den Hallen aufgrund von

- Sondernutzungen (z.B. in den Ferien),
- Großveranstaltungen,
- starken, außergewöhnlichen Verschmutzungen, sind von den jeweiligen Vereinen/Veranstaltern zu übernehmen.

In den Ferien steht aus Kostengründen nur die Sporthalle der Hauptschule Isselburg für Trainingszwecke ausschließlich den Mannschaften zur Verfügung, die sich in Meisterschaftsrunden befinden und die ausschließlich Hallensport betreiben. Rasensporttreibenden Mannschaften wird die Sporthalle in den Ferien nicht zur Verfügung gestellt.

8. Zuschuss an den Stadtsportverband

Für seine koordinierende Tätigkeit zwischen der Stadt und den Sportvereinen sowie sonstigen sportlichen Interessen erhält der Stadtsportverband Isselburg einen jährlichen Zuschuss von 260,00 Euro.

9. Zuschüsse für die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften

Für die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften von Mannschaften der Vereine können Zuschüsse zu den Fahrt- und Übernachtungskosten gewährt werden.

Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Über den Antrag entscheidet im Einzelfall der Fachausschuss.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 20. April 2016.

Isselburg, den 20.04.2016

STADT ISSELBURG
Der Bürgermeister



- Rudolf Geukes -

BEKANNTMACHUNG

=====

Festsetzung der Anholter Kirmes 2016

Die Anholter Kirmes 2016 wird gemäß § 60 b in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung wie folgt festgesetzt:

1.) Zeit

Die Kirmes beginnt am Samstag, dem 14.05.2016 um 15 Uhr und endet am Montag, dem 16.05.2016 um 23.00 Uhr.

2.) Gegenstand der Festsetzung

Der Gegenstand der Festsetzung ist ein Volksfest im Sinne von § 60 b der Gewerbeordnung.

3.) Kirmesbereich

Der Kirmesbereich umfasst den Platz "Schneidkuhle" und die Straße Adolf-Donders-Allee" ab Hausnummer 14 aufsteigend bis Hausnummer 22 (Ecke Schneidkuhle).

4.) Öffnungszeiten auf dem Kirmesplatz

- a) Samstag, den 14.05.2016, von 15,00 Uhr bis 24,00 Uhr,
- b) Sonntag, den 15.05.2016, von 11,00 Uhr bis 24,00 Uhr,
- c) Montag, den 16.05.2016, von 11,00 Uhr bis 22,00 Uhr.

5.) Öffnungszeiten des Festzeltes

Abweichend von der unter Ziffer 4.) getroffenen Regelung wird dem Betreiber des Festzeltes und zugehörigem Bierpavillon gestattet, diese Betriebe wie folgt zu öffnen:

- a) Samstag, den 14.05.2016 von 15,00 Uhr bis 03,00 Uhr
(Nacht auf Sonntag),
- b) Sonntag, den 15.05.2016 von 11,00 Uhr bis 03,00 Uhr
(Nacht auf Montag),
- c) Montag, den 16.05.2016 von 11,00 Uhr bis 23,00 Uhr.

6.) Ladenschlusszeiten

Außerhalb des Kirmesbereiches gelten die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes.

Innerhalb des Kirmesbereiches dürfen während der gesamten Öffnungszeiten der Kirmes auch in Verbindung mit Einzelhandelsgeschäften Waren verkauft werden, die üblicherweise auf Volksfestveranstaltungen angeboten werden. Insoweit gilt § 4 Absatz 3 des Ladenöffnungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung (LÖG).

7.) Sperrung der "Adolf-Donders-Allee" und vorübergehende Verlegung der Bushaltestelle an der "Schneidkuhle"

- a) Ab Samstag, dem 14.05.2016, um 10,00 Uhr, wird das Teilstück der "Adolf-Donders-Allee" ab Hausnummer 2 (Ecke Niederstraße) aufsteigend bis zur Ecke "Schneidkuhle" gesperrt. Die Sperrung wird aufrechterhalten bis Dienstag, den 26.05.2016, 12,00 Uhr.

Von der Sperrung betroffen ist der Fahrzeugverkehr jeder Art. Fahrräder sind an der Hand zu führen.

Ausgenommen von der Regelung sind Rettungsfahrzeuge, die Fahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei, der Schausteller sowie der Anlieger des gesperrten Straßenteilstückes. Es ist Schritttempo zu fahren. Fahrzeuge von Anliegern sowie von Schaustellern, die nicht zu Schaustellungszwecken dienen, dürfen auf dem gesperrten Teilstück nicht geparkt werden.

Fahrräder können auf dem Parkplatz an der Polizeiwache abgestellt werden. Die Fahrbahnen und Zufahrten zur Feuerwehr, Rettungswache und Polizei sind stets freizuhalten.

- b) Die Bushaltestelle an der Schneidkuhle wird für die Zeit vom 09.05.2016 (montags, 00,00 Uhr) bis 17.05.2016 (dienstags, 24,00 Uhr) einschließlich zur Bushaltestelle "Isselburger Straße" verlegt.
Abfahrzeiten und Ankunftszeiten der Busse ändern sich nicht durch diese Regelung.

Isselburg, den 4. Mai 2016

Stadt Isselburg
Der Bürgermeister
Im Auftrage



- Schaffeld -

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die
Verdienstausfallentschädigung für selbstständige ehrenamtliche Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr Isselburg
vom 09.05.2016

Der Rat der Stadt Isselburg hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 21 Abs. 3 sowie 52 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 20.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Verdienstausfallentschädigung für selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Isselburg tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

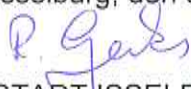
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Isselburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der heute gültigen Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Isselburg, den 9. Mai 2016


STADT ISSELBURG
Der Bürgermeister